



Abwasserverband

der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
DER VERBANDSVORSTEHER

Abwasserverband LBG, Hohenhorner Weg 12, 21529 Kröppelshagen-Fahrendorf

An alle
Kunden im Verbandsgebiet mit einer
Sammelgrube oder Kleinkläranlage

Sachbearbeitung	Frau Schönwitz und Frau Timmke
Zimmer	1.02 und 1.03
Telefon	04104/96357-13 und -14
Zentralruf	04104/96357-0
Telefax	04104/96357-66
E-Mail	info@abwasserverband-LBG.de

Datum
18.12.2024

Änderung der Benutzungsgebühren für die Abfuhr von Sammelgruben und Kleinkläranlagen ab dem 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erhebung der Schmutzwassergebühr des Abwasserverbandes ist die Beitrags- u. Gebührensatzung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden. Diese Satzung stellt die rechtliche Grundlage nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holsteins (KAG) dar.

Die Bemessung der Gebühr ist an Maßstäbe gebunden, die sich insbesondere aus den Vorgaben in § 6 KAG ergeben. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen decken. Die Kosten müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Dies wird in regelmäßigen Abständen über Gebührenkalkulationen durchgeführt.

Für den neuen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 ergab sich jetzt eine Gebührenerhöhung für die Sammelgruben- und Kleinkläranlagenleerungen.

Die Gebührenerhöhung ist dabei überwiegend auf eine Preiserhöhung für die Übergabe des Schmutzwassers und Klärschlammes an Hamburg, den steigenden Personalkosten, steigenden Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie durch erhöhte Kosten des Abfuhrunternehmens zurückzuführen.

Nach der durchgeführten Kalkulation für die Sammelgruben war festzustellen, dass eine Gebührenanpassung aufgrund höherer Kosten unabdingbar ist, um künftigen Unterdeckungen entgegen zu wirken. Entsprechend den angenommenen Abwassermengen ergab sich eine kostendeckende Gebühr von 17,36 Euro/m³ Abwasser (bisher 13,79 Euro/m³).

Die Gebühr für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird ab dem 01.01.2025 von 37,46 € auf 67,41 € je m³ Schlamm erhöht.

Die Gebühren für die An- und Abfahrt sowie Schlauchlängen bleiben unverändert. Wenn das Abfuhrunternehmen erfolglos angefahren ist, wird der Grundpreis von 48,20 € fällig, da diese Kosten dem Verband in Rechnung gestellt werden.

Hausadresse:
Abwasserverband der Lauenburger Bille-
und Geestrandgemeinden
Hohenhorner Weg 12
21529 Kröppelshagen-Fahrendorf
www.abwasserverband-lbg.de

Öffnungszeiten:
Nur nach telefonischer
Vereinbarung

Bankverbindung:
Geldinstitut Hamburger Sparkasse
BIC HASPDEHXXX
IBAN DE23 2005 0550 1002 2228 24

Eine detaillierte Übersicht der neuen Gebührensätze finden Sie in der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2024. Die vollständige Satzung kann auf unserer Internetseite unter www.abwasserverband-lbg.de eingesehen werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Frau Schönwitz und Frau Timmke gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Michael von Brauchitsch
Verbandsvorsteher

HINWEISE zur regelmäßigen Leerung:

Es ist eine regelmäßige Leerung Ihrer Anlage vom Abwasser bzw. vom Klärschlamm vorzunehmen.

Die Verpflichtete / Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entsorgung entsteht.

Sammelgruben

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben hat unter Berücksichtigung der Herstellungsweise, der DIN 4261, sowie der wasserrechtlichen Entscheidung in festgelegten Abständen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Kleinkläranlagen

Mehrkammerabsetzgruben sind mindestens alle zwei Jahre vollständig zu entleeren. Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben sind mindestens alle zwei Jahre nach den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen, zulässigen Entschlammungsverfahren zu entschlammern. Bei einem übermäßigen Schlammanfall (mehr als 50 % der ersten Kammer der Mehrkammergrube) innerhalb von zwei Jahren sind diese Anlagen ggf. im Rahmen einer Sonderabfuhr auch häufiger zu entschlammern.

Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfallgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern.

Eine Verlängerung des regelmäßigen Entschlammungs-/ Entleerungsintervalls ist nicht möglich.